

## Dienstanweisung Nr. 2017-01

Orientierungshilfen 2017/2018



Stand: 14.08.2017

Gültig bis: auf Widerruf

## 1. Vorbemerkungen

---

Zur Erreichung der operativen Ziele (Zielsystem) und geschäftspolitischen Schwerpunkte legt das Jobcenter Landkreis Heilbronn im Rahmen von Orientierungshilfen die Förderausrichtung fest. Das Jobcenter orientiert sich dabei an den Belangen des regionalen Arbeitsmarktes und berücksichtigt die Effizienz und die Effektivität des Mitteleinsatzes.

Dem zur Verfügung stehenden Spielraum sind bei den jeweiligen Leistungen rechtliche Grenzen gesetzt. Diese wurden bei der Erstellung ermessenslenkender Weisungen beachtet.

Diese Geschäftsanweisung hat zum Ziel,

- den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sicherzustellen,
- die geschäftspolitische Ausrichtung und Umsetzung zu unterstützen,
- den Rahmen für die einheitliche Rechtsanwendung geben.

Ausgangspunkt der Produktvergabe ist die Potentialanalyse des Kunden und die ausgewählte Handlungsstrategie in der Eingliederungsvereinbarung. Beide sind unverzichtbar für eine erfolgreiche Integration, eine passgenaue Planung und einen zielgerichteten Einsatz der Ressourcen.

Eine Förderausgrenzung bestimmter Personenkreise und/ oder Arbeitgeber findet nicht statt.

Innerhalb der Grenzen der nachfolgenden „Orientierungshilfen“ ist stets ein individuelles, am zu fördernden Personenkreis ausgerichtetes Ermessen auszuüben.

**Die Ermessensausübung ist in jedem Fall umfassend zu dokumentieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.**

Grundsätzlich entscheidet die Vermittlungsfachkraft innerhalb des nachfolgend konkretisierten Rahmens selbständig über den Einsatz der Eingliederungsinstrumente im Einzelfall.

**Über darüber hinaus gehende Förderungen und sonstige Abweichungen von der Orientierungshilfe entscheidet die zuständige Teamleitung.**

Diese Orientierungshilfen ergänzen die Geschäftsanweisungen sowie Fachlichen Hinweise im Intranet der BA:

<https://www.baintranet.de/001/002/Seiten/Foerderung-SGB2-Startseite.aspx>

## **2. Förderung der beruflichen Weiterbildung**

---

### **2.1 Bildungsmaßnahme**

Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins verlangt von der Vermittlungsfachkraft im Einzelfall ein hohes Maß an Sorgfalt bei Prüfung

- der Aussichten auf Integration in Arbeit und
- auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit

im Anschluss an die Maßnahme. Aus diesem Grunde wird der Umgang mit Bildungsgutscheinen flexibel gehandhabt.

Die Eignung für eine Bildungsmaßnahme muss nicht nur für die Teilnahme und den voraussichtlich positiven Abschluss der Maßnahme vorliegen, sondern auch für die spätere Ausübung des entsprechenden Berufes und zwar in seiner repräsentativen Breite und nicht nur in besonders zugeschnittenen Nischen.

Die Eignungsabklärung kann über die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD) und/ oder den Berufspsychologischen Service (BPS) erfolgen. Bei Maßnahmen von mehr als 12 Monaten ist eine Eignungsabklärung über den Fachdienst (BPS) verpflichtend, sofern die intellektuelle Leistungsfähigkeit nicht bereits durch eine zuvor abgelegte abgeschlossene Berufsausbildung und/ oder durch eine Schulbildung vom Mindestniveau der Mittleren Reife nachgewiesen wurde.

Für eine geeignete Bildungsmaßnahme sind neben rein fachlichen Gesichtspunkten auch das individuelle Auftreten, das Erscheinungsbild, sowie sonstige relevante Aspekte wie Mobilität, Vorstrafen, usw. mit zu berücksichtigen.

Die Bildungszielplanung des aktuellen Kalenderjahres der Agentur für Arbeit Heilbronn, an der sich das Jobcenter Landkreis Heilbronn inhaltlich beteiligt hat, dient der Orientierung.

Grundsätzlich sind Bildungsgutscheine regional auf den Stadt- und Landkreis Heilbronn oder darüber hinaus auf den Tagespendelbereich beschränkt.

Für Bildungsmaßnahmen, welche zum Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses führen, gilt, dass betriebliche Umschulungen absolut vorrangig zu bewerten sind. Die Ausgabe von BGS für überbetrieblichen Umschulungen erfolgt nach vorheriger Mittelreservierung an TEgl.

Bei Bildungsmaßnahmen, welche nicht direkt zu einem Berufsabschluss führen, sind berufsanschlussfähige Teilqualifizierungen vorrangig.

Um den unterjährigen Mittelabfluss besser planen zu können werden Bildungsgutscheine grundsätzlich mit der Gültigkeitsdauer von 1 Monat ausgegeben. Abweichend davon kann die Gültigkeit bis zu 3 Monaten erfolgen, wenn der Maßnahmebeginn bereits feststeht.

## 2.2 Führerschein Klasse CE mit ggf. ADR-Ausbildung

Die Förderung des Führerscheins Klasse CE mit ggf. ADR-Ausbildung erfolgt nach anhängendem Leitfaden.

Die Verpflichtungen des Kunden sind in der Eingliederungsvereinbarung gemäß den aufgeführten Textbausteinen aufzunehmen.



160816\_DA-Anhang  
\_Leitfaden\_Führersc

Die verpflichtenden Kriterien sind auch dann in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen, wenn eine Einstellungszusage oder ein Arbeitsvertrag bei einem bestimmten Arbeitgeber vorliegen.

Eine Förderung der alle 5 Jahre vorgeschriebenen „Auffrischungs-Module“ nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) erfolgt nur bei arbeitslosen Kunden.

## 2.3 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)

Durch den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) soll Arbeitgebern ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt sozialversicherungspflichtig beschäftigter geringqualifizierter Arbeitnehmer für deren weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung gewährt werden.

Damit sollen die Weiterbildung Geringqualifizierter gestärkt werden und der Anteil qualifizierter Beschäftigter erhöht werden.

Die Höhe richtet sich nach dem Umfang der anlässlich der Teilnahme an der Weiterbildung nicht erbringbare Arbeitsleistung.

Bei der Zuschusshöhe ist das Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen.

Die Zuschusshöhe sollte bei folgenden Fällen nicht mehr als 50 % betragen:

- betriebliche Umschulungen
- Umschulungen in Fachschulberufen bei denen der überwiegende Teil der berufspraktischen Ausbildung beim bisherigen Arbeitgeber stattfindet.

Bei Teilqualifikationen ist darauf hinzuwirken, dass Förderungen **zunächst** nur für das erste Modul geleistet werden.

Bei Förderungen über 12 Monate und über das laufende Kalenderjahr hinaus ist aufgrund der Verpflichtungsermächtigungen die zuständige Teamleitung einzuschalten.

### **3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III:**

---

#### **3.1 Maßnahmen bei einem Träger (MAT):**

Die Förderung der Maßnahmen kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS) im angegebenen Suchradius in der Eingliederungsvereinbarung (EV) erfolgen.

Die Gültigkeit des AVGS ist auf maximal einen Monat zu befristen.

Davon abweichend kann die Gültigkeit bis zu 3 Monaten erfolgen, wenn der Maßnahmebeginn bereits feststeht.

Die Zuweisung, bzw. Förderzusicherung bei Maßnahmen mit festen Beginnterminen oder festgelegten Dauern erfolgt für den Zeitraum der Maßnahme.

Die individuelle Zuweisungsdauer bei Vergabemaßnahmen MAT als auch beim AVGS mit individueller Ausgestaltungsmöglichkeit beträgt maximal 3 Monate. Bei Maßnahmen mit individueller Betreuung (z.B. Coaching) ist die Stundenzahl im AVGS auf maximal 36 Stunden (=Unterrichtseinheit/Maßnahmestunde) zu begrenzen.

Eine Verlängerung über diese Dauer hinaus erfolgt nicht.

Eine erneute Zuweisung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Für Maßnahmeteilnahmen, welche keine ganztägige Anwesenheit der Teilnehmer erfordern, ist darauf hinzuwirken, die Zeiten so zu legen, dass eine Nutzung des Sahnetickets 2 möglich ist. Die Regelungen zum Sahneticket 2 unter Punkt 5.2 (Reisekosten §309) gelten entsprechend.

Bei allen Änderungen/Vereinbarungen mit Trägern, welche sich auf den Preis und/ oder die kalkulierte Platzzahl auswirken, ist die Titelführung im Vorfeld einzubeziehen.

#### **3.2 Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG):**

Die Förderung betrieblicher Maßnahmen kann durch Zuweisung erfolgen.

Eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber kann nach vorheriger Anzeige beim Jobcenter bis zu einer Dauer von 2 Wochen gefördert werden, wenn dadurch individuelle Vermittlungshemmnisse beseitigt werden können.

Um einem Missbrauch vorzubeugen hat der Arbeitgeber bei einer MAG mit einer Dauer von über 2 Wochen schriftlich (formlos) unter Angabe von Inhalt, Dauer, Unterweiser und dessen Funktion im Betrieb darzulegen, wie die Verringerung oder Beseitigung der Vermittlungshemmnisse erfolgen soll.

Die maximale Dauer einer MAG kann bis zu 6 Wochen betragen, für Langzeitarbeitslose und eLb U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bis zu 12 Wochen.

### 3.3 Maßnahmen bei einem Träger (private Arbeitsvermittlung - MPAV):

Die Förderung erfolgt durch einen AVGS im angegebenen Suchradius in der EV, wenn dies im Rahmen der Vermittlungsstrategie erforderlich ist. Der AVGS ist auf maximal drei Monate zu befristen.

## 4. Eingliederungszuschüsse (EGZ)

EGZ dient in erster Linie zum Abbau von Beschäftigungshürden und dem Ausgleich einer Minderleistung.

Die Förderung befristeter Arbeitsverhältnisse ist möglich, wenn die vorgesehene Beschäftigungsdauer mindestens jedoch 1 Jahr, umfasst. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer. Sie beträgt längstens zwölf Monate.

Eine aussagekräftige Beschreibung der Minderleistung des eLb in Bezug auf das konkrete Arbeitsverhältnis sowie Begründung über Höhe und Dauer der Förderung muss zwingend in der Kundenhistorie dokumentiert werden.

Die Entscheidung über eine Förderung mit EGZ orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Richtwerten. Die Vermittlungsfachkraft entscheidet innerhalb diesem Rahmen nach pflichtgemäßem Ermessen über die im konkreten Einzelfall angemessene Förderhöhe. Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II.

Bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist in der Verhandlung mit dem Arbeitgeber bei Bedarf auch zu thematisieren und darauf hinzuwirken, dass der gezahlte Lohn ausreicht, um Hilfebedürftigkeit (dauerhaft) zu beenden. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn sind zu beachten.

Personenkreis	Förderhöhe	Förderdauer	
arbeitslose eLb	30%	3 Monate	
Langzeitarbeitslose eLb	bis zu 50%	bis zu 6 Monaten	Wegen VE vorherige Absprache mit TL
arbeitslose Schwerbehinderte	bis zu 50%	12 Monate	Wegen VE vorherige Absprache mit TL
besonders betroffene arbeitslose Schwerbehinderte	bis zu 50%	bis zu 24 Monaten	Wegen VE vorherige Absprache mit TL

## 5. Vermittlungsbudget (VB) § 44 SGB III sowie Reisekosten nach §309 SGB III:

---

Über die Leistungen des Vermittlungsbudgets im Rahmen nachstehender Weisungen entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft.

- Leistungen werden als Zuschuss gewährt.
- Die Angaben des Kunden sind grundsätzlich als glaubhaft anzunehmen. Bei Bedarf sind Rechnungen im Original vorzulegen.
- Da bei den Kunden des Jobcenters Hilfebedürftigkeit festgestellt wurde, ist grundsätzlich von mangelnder Eigenleistungsfähigkeit auszugehen.
- Der Leistungsumfang ist in der Kundenhistorie in einem Beratungsvermerk („VB-Vermerk“) mit dem Betreff „Beratung VB“ ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.
- Da es sich um „Ermessensleistungen“ handelt, ist das ausgeübte „Ermessen“ ausführlich in VerBIS zu dokumentieren.
- Die zugesagten Leistungen aus dem Vermittlungsbudgets müssen mit den festgelegten Zielen der Eingliederungsvereinbarung harmonisieren und zu deren Erreichung beitragen (insbesondere auch Suchradius).
- Bei Kosten für Bewerbungen sind Anträge mit Dauerwirkung zugelassen.
- Für die Erstellung von Bewerbungsfotos für Onlinebewerbungen werden im Einzelfall einmalig maximal 20 Euro gegen Vorlage der Rechnung übernommen, wenn die Anforderungen der Branche oder eines Betriebes dies explizit erforderlich machen. Dies gilt nur, wenn dies zuvor zwischen der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft und dem Kunden schriftlich in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten sowie im VB-Vermerk dokumentiert wurde.
- Zur Förderung der Mobilität kann statt der Anschaffung eines PKW auch das Entleihen eines Mietautos unterstützt werden. Die Unterstützung ist zunächst auf 2 Monate begrenzt und kann bei Bedarf einmalig um weitere 2 Monate verlängert werden.
- Bei Förderung eines Führerscheins ist in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen, dass die theoretische und praktische Prüfung innerhalb von 3 Monaten nach Anmeldung bei der Fahrschule erfolgen muss.
- Kosten für Bücher im Rahmen von Integrationskursen können nicht übernommen werden.
- Eine Erstattung von Bewerbungs- und Reisekosten für geringfügige Beschäftigungen und Beamtenstellen sind rechtlich ausgeschlossen.

- Eine Erstattung von Kosten für ein Führungszeugnis erfolgt nicht, da die Justizbehörden in der Regel bei Vorlage des AlgII Bescheides auf Kosten verzichten und somit keine Notwendigkeit für die Förderung gegeben ist.
- Bei der Antragstellung für Reisekosten, z.B. bei Vorstellungsgesprächen, ist im Stadt- und Landkreis Heilbronn darauf hinzuwirken, die Zeiten so zu legen, dass eine Nutzung des Sahnetickets 2 möglich ist.
- Die Regelungen zum Sahneticket 2 unter „Reisekosten §309“/Fahrkosten gelten entsprechend.



## 5.1 Übersicht

Förderzweck	Leistungsarten	Leistungsumfang/ Nachweise	Orientierungswert
<b>Kosten für Bewerbungen</b>	Bewerbungsunterlagen	5,-€ (Pauschale) je schriftliche (Print) Bewerbung, Je Onlinebewerbung 1,-€; zusätzlich einmalig nachgewiesene Kosten für Fotos maximal 20,-€	Bewerbung max. 260.- Euro/Jahr
	Fahrt- und Reisekosten im Zusammenhang mit Bewerbungsbemühungen (wenn kein Sahneticket 2 möglich oder nicht vorhanden ist)	0,20€ je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines KFZ. Bei Benutzung des ÖPNV die nachgewiesenen Kosten der Fahrkarte. Bestätigung Arbeitgeber	
	Unterkunft inkl. Verpflegung	bis 49€ je Übernachtung, Rechnung der Unterkunft	
<b>Mobilität</b>	Beispielhaft: Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme, Pendelfahrten, Umzug, Führerscheine (außer LKW), Fahrzeuge (z.B. Auto, Fahrrad, eBike..)	Vereinbarer Pauschalbetrag, höchstens 0,20€ je gefahrenen Kilometer bei Benutzung eines KFZ. Bei Benutzung des ÖPNV die nachgewiesenen Kosten der Fahrkarte. Arbeitsvertrag als Nachweis, bei Umzug Entleihkosten für Kleintransporter, 2 Angebote, Mietvertrag	max. 1500 €/Einzelfall max. 2000 € für den Zuschuss PKW, Möglichkeit Leihwagen statt PKW-Förderung bedenken
<b>Arbeitsmittel</b>	Kosten für Arbeitsgerät, Arbeitskleidung, etc.	wenn nicht tariflich oder gesetzlich vorgeschrieben, Rechnung über Anschaffung als Nachweis	max. 250€/Einzelfall
<b>Unterlagenbeschaffung/ Nachweise</b>	Erwerb von Bescheinigungen die zur Arbeitsaufnahme (versicherungspflichtig) bzw. zur Anbahnung eines solchen notwendig sind z.B. Qualifikationsnachweise, Zertifikate oder Berechtigungsscheine, Gesundheitszeugnisse, Prüfungsgebühren Migrationskurs bis 130Euro	Rechnung bzw. schriftl. Bestätigung als Nachweis	max. 300 €/Einzelfall max. 1500€/Einzelfall, für Kosten im Anerkennungsverfahren
<b>Unterstützung der Persönlichkeit</b>	Aktivitäten der Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung / Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes (medizinische Eingriffe sind ausgenommen)	Rechnung als Nachweis	max. 150€/Einzelfall
<b>Sonstige Kosten</b>	Übernahme von Kosten, die den anderen Möglichkeiten nicht zugeordnet werden können und die im direkten Zusammenhang mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.	Rechnung als Nachweis; Kosten für Bücher im Rahmen von Integrationskursen /Deufökursen können nicht übernommen werden	max. 250€/Einzelfall

## 5.2 Reisekosten nach §309 SGB III / Fahrkosten

Der Heilbronner Nahverkehr (HNV) bietet für arbeitslose Leistungsbezieher das Sahneticket 2 an. Kunden können nicht zum Erwerb des Tickets gezwungen werden,

**Kunden sind im Beratungsgespräch auf die mögliche Inanspruchnahme des Sahnetickets 2 hinzuweisen.** Hat der Kunde ein Sahneticket 2, ist er in der Eingliederungsvereinbarung darauf hinzuweisen, dass Reisekosten in einer Höhe bis zu 20 Euro/Monat übernommen werden können.

### 5.2.1 Reisekosten nach §309

Reisekosten nach §309 werden, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, pauschal erstattet. Als Pauschalbetrag werden die Kosten in Höhe des günstigsten öPNV-Tickets (Tagesticket SOLO) festgelegt.

**Da es sich um einen Pauschalbetrag handelt wird dieser auch dann angelegt, wenn die Anfahrt in einem PKW mit mehreren Personen erfolgt (keine Erstattung Tageskarte PLUS).**

In begründeten Härtefällen kann, wenn eine Nutzung des PKWs unumgänglich ist, eine kilometergenaue Abrechnung erfolgen.

Solche Härtefälle sind insbesondere gehbehinderte Menschen, psychisch erkrankte Kunden mit Phobien (Platzangst o.ä.) oder bei einer Gesamtpendelzeit über 2,5Std. bei VZ/ 2Std. bei TZ. Diese Ausnahmefälle sind in VerbIS zu begründen.

Eine Erstattung von Kosten nach §309 erfolgt (neben dem Sahneticket 2) auch nicht, wenn der Kunde eine (anderweitige) Monatskarte besitzt (keine aus Anlass der Meldung entstehenden Kosten) oder den öPNV kostenlos benutzen kann.

### 5.2.2 Fahrkosten bei MAG / Maßnahmen nach §45 SGB III / FbW / VB

Fahrkosten bei MAG / Maßnahmen nach §45 SGB III / FbW VB werden auf Antrag je nach benutztem Verkehrsmittel erstattet. Die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erfolgt analog.

Fallen die Fahrkosten durch die Nutzung eines PKW an, erfolgt die Erstattung in Höhe von 0,20€ je gefahrenem Kilometer.

Bei Benutzung des öPNV werden die Kosten des günstigsten Tickets erstattet.

## 6. Einstiegsgeld

---

### 6.1 Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit

Einstiegsgeld (ESG) kann zur Unterstützung der Motivation und Vermittlung eingesetzt werden. Die Förderung dient der Eingliederung und soll einen hinreichenden Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bieten. Die Förderung einer Ausbildungsaufnahme mit Einstiegsgeld ist nicht möglich.

Das Einstiegsgeld wird grundsätzlich in Form einer pauschalen Bemessung bestimmt.

#### 6.1.1 Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb).

#### 6.1.2 Förderhöhe und -dauer

Die **Förderung beträgt 50%** des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Grundsätzlich kann 1 Monat gefördert werden.

Bei Langzeitarbeitslosen und Alleinerziehenden ist eine längere Förderung bis 3 Monate möglich. Weiterhin sollen ggf. entstehende Mehrkosten für Kinderbetreuung in der ersten Zeit der Beschäftigung durch einen Zuschlag ausgeglichen werden. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigtes Kind auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

#### 6.1.3 Ergänzende Rahmenbedingungen

Die Integration soll nachhaltig sein. Grundsätzlich sollen nur **unbefristete Arbeitsverträge** gefördert werden. Befristete Verträgen werden nur berücksichtigt, wenn der Arbeitsvertrag mindestens 6 Monate umfasst.

Die Arbeitsaufnahme ist z.B. durch einen Arbeitsvertrag zu belegen.

Mitnahmeeffekte sind auszuschließen.

#### 6.1.4 Einstiegsgeld nach § 16b SGB II für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Im Rahmen der Integrationsstrategie kann Einstiegsgeld zur Unterstützung der Handlungsstrategien „Nachhaltiger Übergang in Selbstständigkeit“ und Beendigung/ Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbstständigen“ eingesetzt werden.

Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Selbstständigkeit die wirtschaftlichste und erfolgversprechendste Strategie darstellt, um Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu beenden. Die Vermittlung in Arbeit hat absoluten Vorrang.

Vor einer Förderung ist mit strengen Maßstäben zu prüfen, ob die Selbstständigkeit langfristig tragfähig ist und Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann.

Eine Stellungnahme der kooperierenden fachkundlichen Einrichtung ist zur Festigung der Entscheidung einzuholen.

Die Prüfung erfolgt durch das Selbstständigen Team. Die Überstellung erfolgt mittels der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Checkliste.

#### 6.1.5 Förderhöhe und -dauer

- Als Grundbetrag wird Einstiegsgeld zunächst für die **Dauer von 6 Monaten in der Höhe von grundsätzlich 50%** des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II des Antragstellers erbracht.
- Das Einstiegsgeld wird außerdem mit steigender **Größe der Bedarfsgemeinschaft** erhöht. Dabei wird jedes leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mit dem gleichen Gewicht berücksichtigt. Der Betrag für diesen Zuschlag wird je leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.
- Wenn festgestellt wird, dass sich der Existenzgründer stabilisiert und z.B. das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit monatlich steigt, kann das **Einstiegsgeld um weitere 6 Monate verlängert werden**. Hierbei ist eine Degression des Grundbetrages von mindestens 10% zu beachten.
- Um Langzeitbezug bei Selbstständigen zu vermeiden ist bereits bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in der EinV festzuhalten, dass bei Misserfolg spätestens nach einem Jahr wieder mit der Suche nach einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis begonnen wird.

#### 7. Leistungen nach § 16c SGB II

---

- Diese Ausführungen ergänzen die Arbeitshilfe zu § 16c SGB II. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden dort erläuterte Definitionen nicht nochmals erwähnt.

- Über die Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im Selbstständigen Team. Der Orientierungswert insgesamt pro Person beträgt **2.500,00 Euro**
- Die Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen werden grundsätzlich als **Darlehen** gewährt, unter der Voraussetzung, dass der Kunde einen **Verzicht gegen Aufrechnungsschutz** unterschreibt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich ab dem siebten Monat nach Zahlung des Darlehens. In Einzelfällen kann ein Zuschuss oder eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Teamleiter/in.
- War der Kunde bereits vor Antragstellung selbständig tätig, ist nur nach einer ausführlichen Prüfung und einer **absolut positiven Prognose** eine Förderung möglich. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um dieselbe Art der Selbstständigkeit handelt. Es ist ebenfalls unerheblich, ob es sich um eine geförderte oder ungeförderte Selbstständigkeit gehandelt hat.
- Die **vereinbarten Leistungen** zur Eingliederung von Selbstständigen und die **Ermessensentscheidung** sind in der Kundenhistorie in einem Beratungsvermerk mit dem Betreff „Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen“ und in der Eingliederungsvereinbarung **zu dokumentieren** und ausführlich zu **begründen**.

## 8. Freie Förderung nach §16f SGB II

---

Zum 01.04.2012 wurde das Aufstockungs- und Umgehungsverbot für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte sowie erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen vollständig aufgehoben.

Über alle Förderungen, welche über einen Einzelfall hinausgehen und/ oder Projektcharakter besitzen entscheidet der Teamleiter/ die Teamleiterin.

Alle Förderungen müssen den Grundsätzen und Zielen des SGB II entsprechen; die Vorrangigkeit von Basisinstrumenten sowie anderen zuständigen Trägern (z.B. Krankenkasse, Rententräger etc.) ist zu beachten.

Das ausgeübte Ermessen ist ausführlich in VerBIS zu dokumentieren.

Über Einzelfälle bis zu 2000.-Euro entscheidet die zuständige Vermittlungsfachkraft,

1. so lange hierdurch keine andere Leistung nach dem SGB II oder SGB III umgangen oder aufgestockt wird.
2. bei Umgehung oder Aufstockung von anderen Leistungen nach dem SGB II oder SGB III in folgenden Fällen:
  - a.) Förderung von Bewerbungskosten bei Minijobs, wenn diese ausdrücklich als einziges erfolversprechendes Ziel in der Eingliederungsvereinbarung

festgehalten wurden (z.B. Kunde kann nicht länger arbeiten oder Minijob beendet Hilfebedürftigkeit)

b.) Darlehen für eine eigentlich als Zuschuss im Rahmen von VB zu erbringende Leistung, wenn die zuständige Vermittlungsfachkraft dies als erfolgversprechender erachtet. Die Gründe hierfür sind ausführlich in VerBIS zu dokumentieren (z.B. Kunde hat sich in Arbeitslosigkeit eingerichtet und Mitnahmementalität entwickelt, welche es im Hinblick auf künftige Integration zu beseitigen gilt).

## **9. Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen nach §46 SGB III**

---

Insbesondere bei Zweifeln an der Eignung für den vorgesehenen Arbeitsplatz wegen behinderungsbedingten Einschränkungen können Arbeitgebern die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter oder ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des §2 des Neunten Buches bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

Zuschüsse werden für Probebeschäftigungen gewährt, bei denen der Arbeitnehmer ein tariflich geregelter oder ortüblicher Lohn erhält.

Eine Förderung von Arbeitshilfen im Betrieb kann nur bei Einstellung und Beschäftigung von Rehabilitanden erfolgen, da für sie keine Verpflichtung des Arbeitgebers für eine behindertengerechte Einrichtung der Arbeitsstätte besteht. Es ist der Reha-Kostenträger bzw. nachrangig das Integrationsamt einzuschalten.

## **10. Verfügung**

---

Diese Weisungen treten ab 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden alle anderslautenden Regelungen in diesem Bereich aufgehoben.

1. Inkraftsetzung durch GF, Mitzeichnung durch BfdH
2. Verteiler per E-Mail an:
  - VG AA HN, LRA Sozialdezernat, Führungsberatung, Führungskräfte SGB III und SGB II
  - Teams M&I 521 - 542, Eingliederungsleistungen, Arbeitgeberservice, Servicecenter
3. Besprechung mit Integrationsfachkräften SGB II ist am 14.08.2017 in der Teambesprechung erfolgt
4. Ablage in der ALH – Ablage und Veröffentlichung auf der Homepage
5. z.d.A.

Heilbronn, den 21.08.2017  
Geschäftsführer Jobcenter Landkreis Heilbronn  
(Wörz GF)